

Tübinger und Rottenburger
I n t e l l i g e n z -
B l a t t.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 60. Montag den 29. Juli 1822.

Königliche Verordnung.

Verfügung des Departements des Rdn. Medicinal-Collegiums vom 19. July 1822. Die Belehrung über den Milzbrand der nützlichen Hausthiere und Anweisung zum Verfahren bey demselben, betreffend.

Während der heißen Sommer erscheinen unter Rindvieh, Pferden, Schaafen und Schweinen bald hier bald dort Krankheitszustände, welche besonders im Anfang unterm scheinbaren Entzündungs-Zusfällen schnell Lähmung und die davon abhängenden Merkmale des Brandes nach eingetretenem Tode herbeiführen, und mit verschiedenen Namen, vorzüglich aber mit dem des Milzbrands belegt werden. Je heißer der Sommer, je abwechselnder der Druck der Luft in Begleitung von Donnerwettern ist, desto häufiger wird diese Krankheit beobachtet, welche nicht nur Eigenthum zerstört, sondern auch dem Leben der Menschen große Gefahr droht.

Es wird daher wiederholt auf die Natur dieser Krankheit und die dagegen zweckmäßig erfundenen Heilmittel, besonders bei gegenwärtiger Witterungs-Beschaffenheit, aufmerksam gemacht.

Die Krankheits-Erscheinungen bei dem Rindvieh sind folgende: Ohne erkennbar äußere Veranlassung stürzen, besonders wohlgenährte Ochsen und Stiere, nachdem sie kaum zuvor ihr Futter mit Lust verzehrt, am Wagen oder Pflug gezogen haben, zusammen, und sterben nach einigen krampfhaften Bewegungen, oder wenden sich bei etwas längerer Krankheits-Dauer hin und her, taumeln, setzen die zitternde Füße weit auseinander, stehen dann abwechselnd entweder ganz stille, oder brüllen, rennen sinnlos eine Strecke fort, stürzen zu Boden, schäumen aus Maul und Nase oft blutgemischten Schleim und sterben nach beschwerlichem Athemholen und krampfhaften Bewegungen, besonders des Halses, worauf Blut aus Maul und After zu fließen pflegt, und der Hinterleib sehr aufgetrieben erscheint. Bei den nachfolgenden Erkrankten bemerkt man bald ein Lahmgehen oder Hinken mit einem Fuß und kurz hierauf Anschwellung daselbst, bald unumschriebene Geschwulst am Kehlkopf, bald mehr und minder begränzte an einer oder verschiedenen Stellen des Körpers bei beschleunigtem, mehr kleinem, als vollem harten Puls, verminderter Freßlust und nur zuweilen bemerkbarem Wiederkauen; im innern

tern Augenwinkel erblickt man gewöhnlich gelbliche Farbe; die bei Kühen der Menge nach sehr verminderte Milch zeigt eine ungewöhnlich große Rahm-Absonderung, der Mist ist meistens trockener und dunkler gefärbt; das aus einer Blutader abgezapfte Blut gerinnt schnell zu einem Blutkuchen; die allgemeine Wärme des Körpers ist gewöhnlich erhöht. Sich selbst überlassen, oder bei nicht geeigneter Behandlung dehnen sich die Geschwülste aus, es entwickelt sich auch Luft in denselben, oder im Zellgewebe unter der Haut, das Athemholen wird beschwerlicher, die vom Herzen entfernten Theile erkalten, und es erfolgt der Tod.

Bei der Eröffnung findet man die Blutreithern Eingeweide, wie besonders Milz und Lungen, ungewöhnlich ausgehnt, dunkelroth gefärbt und leicht zerreißbar, das hierin und in den größern Gefäßen enthaltene Blut ist schwarzroth, kläffig, theerartig. An der von Außen erschienenen Geschwülsten findet man nach Abnahme der Haut einen gelbsulzigten, durch Blutwasser gebildeten Stoff, und die nahegelegenen Fleischtheile erscheinen dunkelroth. Bei schnell erfolgtem Tode zeigen sich keine Veränderungen in den Verdauungs- Werkzeugen, gewöhnlich aber Wasser-Anhäufung in den Gehirn-Kammern; nach längerer Krankheits-Dauer findet man Futteranhäufung im Mast und der Haube, trockene Futtermasse im Pflaster oder Löffel, an welche sich die Zotten- oder innere Haut der mit vielem Blut unterlaufenen Blätter angeschlossen hat, dunkelroth gefärbtes Laab, besonders an den Falten und gegen den Pförtner hin, mißfarbige welke Leber, durch wässrige Galle ausgedehnte Gallenblase, Gedärme hin und wieder, so wie auch Gefäße und

Neh, dunkelroth gefärbt; nirgends Spuren neuerlich eingetretener Eiterung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Tübingen.

Sickenhausen. (Schulden-Liquidation.) In der Concurs-Sache des alt Johann Georg Nagel,

hat man zur Liquidation der Forderungen, und zur Erklärung über den — von den Kindern des Saantmanns angetragenen Vergleich: daß denselben gegen Übernahme aller Schulden, mit Ausnahme derer, welche sich in den Borg- und Nachlaß-Vergleich vom Jahr 1802. nicht eingelassen haben, das ganze Vermögen ihres Vaters überlassen werden solle; Tagfahrt auf

Mittwoch, den 21. August d. J.

Vormittags 8 Uhr

festgesetzt.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an den Georg Nagel oder dessen Vermögen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche an gedachtem Tage auf dem Rathhaus zu Sickenhausen — entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte rechtsgültig zu liquidiren, und ihre — in Händen habende Documente in Ur- jedenfalls aber in beglaubigter Abschrift zu übergeben. Durch den am Ende der Verhandlung auszusprechenden Ausschluß-Beschluß werden diejenigen, die ihre Forderungen nicht liquidirt haben, von der Masse ausgeschlossen werden.

Tübingen, den 24. Juli 1822.

R. Oberamtsgericht.

Bekanntmachungen.

Tübingen, (Güter-Verkauf.) Aus

dem Vermögen des Ertz Jacob Kehrer sind folgende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt.

Wiesen.

Die Hälfte von 5 Brtl. 3 Rth. auf der Viehweid.

Weinberg.

1 Brtl. 4 Rth. im Rothbad.

1 Brtl. allda.

2½ Brtl. im Kreuzberg.

Die Hälfte an 3½ Brtl. | 7 Rth. samt Vorlehen im Urstein.

Die Hälfte an 1 Morg. 2 Brtl. samt 1 Morg. Wüsten dabei im Rappenberg.

3 Brtl. Weinberg und Vorlehen im Bückenloh.

Die Liebhaber wollen sich bei Unterzeichnetem melden.

Den 26. Juli 1822.

Stadtrath
Bozenhardt.

Weltenburg. (Verpachtung der Schaafweide und Winterung.) Die gutsherrschafft. Schaafwinterung zu Weltenburg, welche für 200 Stück eingerichtet ist, wird am Freitag den 25. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr für den Winter 1822/3. und am nemlichen Tage wird diese Winterung mit der Sommerweide zu 200 — 250 Stück von Georgii 1822/3. im hiesigem Schlosse zur Verpachtung gebracht werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 18. July 1822.

Freyh. v. Nagler'sches
Rentamt.

Lübingen. (Logis-Verleihung.) Ein angenehmes Logis am Markt eine Treppe hoch, bestehend aus 6 tapezirten schönen Zimmern auf einem Boden, mit Küche, Speis-

Kammer, zwey Kammern auf der Bühne, und Platz im Keller, wird an eine stille Familie vermiehet und kann auf Martini oder auch noch früher bezogen werden. Das Nähere beliebig bei Ausgeber dieß zu erfragen.

Lübingen. Wer gesonnen wäre guten Most, Eimer, halb Eimer oder Fint weiß zu kaufen, beliebe in der ehemaligen Amtschreiberey in der Neckar-Gasse anzufragen.

Lübingen. (Logis-Verleihung.) In der Mitte der Stadt nahe am Markt und der Kirche kann nach Jacobi ein Logis bezogen werden, bestehend in 2 oder auch 3 ineinandergehenden Zimmern, wovon 2 heizbar sind, einer hellen Küche, Speis- und Magdkammer alles auf Einem Boden und in der Nähe der Zimmer; einen Holzstall und Platz im Keller. Bei Ausgeber dieß zu erfragen.

Lübingen. (Zimmer zu vermieten.) Es ist ein Zimmer vor ein oder zwey Studirende mit besonderem Schlafzimmer zu vermieten, welches auf die nächste Vakanz zu beziehen wäre. Das Nähere Nro. 264 in der Ammergasse zu erfragen.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und
Brod-Preiße.

In Lübingen,
am 26. July 1822.

Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl.	3 fl. 24 kr.	4 fl. 18 kr.	4 fl. 52 kr.
Haber 1 Schfl.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 25 kr.	4 fl. 48 kr.
Kernen 1 Str.			Haber
Gersten 1 —	42 kr.		Roeten 1 fl.
Erbsen 1 —	1 fl. 4 kr.		Bohnen 1 fl. 12 kr.
Wicken 1 —	1 fl.		Linsen 1 fl. 8 kr.

Victualien-Preise.

Schensfleisch	1 Pf.	6 kr.
Rindfleisch	1 —	5 kr.
Hammelfleisch	1 —	6 kr.
Schweinsfleisch mit Speck	1 Pf.	7 kr.
— — ohne —	1 —	6 kr.
Kalbtfleisch	1 —	4 kr.
B r o d = T a g .		
8 Pfund Kernbrod		20 kr.
8 — Ruckbrod		18 kr.
1 Kreuzerweck schwer		8 Lt. 2 Qr.

Geographie von Württemberg aus Hrn
Präceptor Meumlingers Geographie
von Württemberg.
(Fortsetzung.)

Die Alp oder Alb, deren Name vermuthlich einerley Ursprung hat mit allen sogenannten Alpen, und von Einigen aus dem Celsischen, wo es die Bedeutung von Weiß gehabt haben soll, von Andern aber von Almand, den grünen Weidplätzen auf den Gebirgen, die in der Schweiz noch jetzt im engern Sinn Alpen genannt werden, abgeleitet wird, schließt sich unter Vermittlung der Baar bei den Quellen des Neckars unter einem etwas spitzigen Winkel in der Gegend von Norweil und Sulz an den Schwarzwald an. Von hier aus zieht sie sich, wie fast alle Alpen, nordöstlich, in einer Länge von ungefähr 16 bis 18 Meilen, und in einer abwechselnden Breite von 2 bis 4 Meilen zwischen dem Neckar und der Donau über Ebdingen durch das Hohenzollersche, und von da über Haingen, Münsingen, Blaubeuren, Geislingen, Heidenheim bis in die Gegend von Bopfingen hin. Weit ausgehender aber, als die hier angegebenen Grenzen, sind, wie wir später sehen werden, die natürlichen Grenzen des Gebirgs, obgleich selbst die hier angenom-

menen Grenzen noch weiter sind, als diejenigen, auf die man im gemeinen Sprachgebrauch die Benennung Alp anwendet. Der gemeine Sprachgebrauch nennt nemlich nur denjenigen Theil des Gebirgs die Alp, der sich von Winterlingen und Ebdingen an bis Geislingen und Alpeck erstreckt, und nordwestlich an Bahligen, durch das Hohenzollersche, an Pfullingen, Reutlingen, Neuhagen, Neussen, Weilheim, Wiesensteig, Geislingen hinzieht. Es scheint, daß ihr auch die Alten diese Grenzen, nur mit Ausdehnung derselben bis an die Ufer des Neckars bey Sulz, haben stecken wollen, indem sie die beyden entgegengesetzten Schlußer, jedes bey dem Dorfe Alpeck, und das bey Sulz Alpeck nannten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Deutscher Spruch.

Wenn Deutschland seine Würde fühlt,
Nicht mehr mit Auslands Puppen spielt;
Die alte deutsche Sitt' und Art
In Wort und Wandel treu bewahrt.
Den Christenglauben nie verlegt,
Und Wahrheit über alles schätzt.
Nicht Irwischlicht Aufklärung nennt,
Weil es die Leuchte Gottes kennt.
Wenn Mannkraft, wie zu Hermanns Zeit,
Den Enkel stählt mit Tapferkeit:
Wenn Deutschland all dies thut und hält;
So wird's das erste Land der Welt.

Anekdoten und Erzählungen.

A. wurde angeklagt, er hätte B. eines Diebstahls bezüchtigt. „Ich nannte Herrn B. keinen Dieb, antwortete A. dem Richter im Verhör, ich behauptete nur, und behaupte es noch: Wenn Herr B. mir meine verlorene Börse nicht hätte suchen helfen — ich würde sie wohl wieder gefunden haben.“